



Stand 19.01.2011

Fundtierkostenerstattung für im Tierheim untergebrachte Tiere

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

1. Umfang und Dauer der Aufwandsersatzung

Weder die Dauer noch die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für Fundtiere sind gesetzlich geregelt. § 2 TierSchG verpflichtet den Eigentümer bzw. jeden, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht unterzubringen. Bei Hunden sind zusätzlich die Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung zu beachten. In der Praxis bedeutet das, dass neben entsprechend großen Zwingern und Gruppenausläufen auch Kranken- und Quarantänestationen vorgehalten werden müssen. Zur Pflege gehört auch die tierärztliche Versorgung. Hierzu zählen neben den notwendigen Behandlungskosten für Verletzungen und akute Krankheiten unerlässliche Vorsorgemaßnahmen wie Impfungen und Entwurmungen, die notwendig sind, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb des Tierheims zu verhindern. Bei Hunden ist das die Grundimmunisierung gegen Staupe, HCC -ansteckende Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose, bei Katzen ist das die Grundimmunisierung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen. Nicht erstattungsfähig sind die Kastration - sofern keine tiermedizinische Indikation vorliegt-, die Kennzeichnung und die Tollwutimpfung -, sofern das Tierheim nicht im tollwutgefährdeten Gebiet liegt.

Da der Eigentümer eines verlorenen Tieres nach § 973 Abs. 1 BGB 6 Monate ab der Fundtieranzeige vom Finder sein Eigentum herausverlangen kann, müsste die Kommune an sich für diesen Zeitraum die Kostenerstattung übernehmen.

Die Richtlinien der Länder, soweit solche vorhanden sind, empfehlen den Kommunen mit den Tierschutzvereinen einen Pauschalvertrag abzuschließen, in welchem die Einzelheiten über Dauer und Höhe der Erstattung geregelt ist. Ein solcher Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 54 Satz 1, 57 Verwaltungsverfahrensgesetz), dessen inhaltliche Pflichten sich an die Regeln zur Verwahrung im Bürgerlichen Gesetzbuch anlehnen (§§ 688 ff. BGB).

Nach einer MAFO-Umfrage aus dem Jahr 2009 haben etwa 80 % der TSVe mit den Kommunen Verträge zur Fundtieraufbewahrung, aber nur 5 % erhalten eine Kostenerstattung bis zu 6 Monaten. 46 % der Tierheime erhalten eine Kostenerstattung für vier Wochen, der Rest erhält eine Einmalzahlung, eine pauschale Summe oder einen Zuschuss für einen anderen Zeitraum.

Die Mafo-Studie hat ebenfalls festgestellt, dass die durchschnittliche Verweildauer bei Fundhunden bei 3,3 Monaten und bei Fundkatzen bei 3,5 Monaten liegt. Vermehrt wurden kranke Tiere aufgefunden oder abgegeben - wohl eine Folge von Hartz IV -, so dass die Vermittlung dieser Tiere zunehmend erschwert wird. Inzwischen hat

jedes Tierheim durchschnittlich 7 unvermittelbare Hunde und 17 unvermittelbare Katzen in seinem Bestand.

2. Errechnung des Tagessatzes

Die MAFO- Studie ergab auch, dass 28 % der Vereine mit den Kommunen Einzelabrechnungen führen. Der durchschnittliche Tagessatz der Einzelabrechnungen lag bei 6,60 EUR/Hund, bei 5,00 EUR/Katze, bei 1,20 EUR/Kleintier, bei 1,10 EUR/Vogel, bei 0,70 EUR/Exoten und 1,30 EUR/Großtier.

Die gewährten Kostenerstattungen decken nur etwa 25 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten. Zum Vergleich: Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz hat bereits in der 1. Aufl. 2002, § 16 a Rn 19 einen Tagessatz von 12,50 EUR/Hund und 6,00 EUR/Katze für angemessen gehalten.

Der Deutsche Tierschutzbund hat 2010 aus MAFO-Umfragen und Angaben, die wir Tierheimen 2009 zur Verfügung gestellt haben, von einem Steuerbüro die Tagessätze ermitteln lassen, die notwendig sind, um ein Fundtier kostendeckend in einem Tierheim unterzubringen. Je nachdem, ob sich das Tierheim in einem großstädtischen Ballungsraum oder in mittelständischer ländlicher Gegend befindet, werden folgende Tagessätze ermittelt:

Für großstädtische Tierheime sind als Tagessatz je Hund rund 21,00 EUR, je Katze rund 10,00 EUR, je Kleintier rund 4,00 EUR – im mittelständischen ländlichen Betrieb sind als Tagessatz je Hund rund 12,00 EUR, je Katze rund 6,00 EUR und je Kleintier rund 3,00 EUR anzusehen. Natürlich kann es zu individuellen Abweichungen kommen.

Das sind Nettowerte, denen die jeweilige Mehrwertsteuer noch hinzuzusetzen ist.

In Anbetracht der gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten ist ein Tagessatz von 12–15 EUR für Hunde je nach Größe und Pflegebedarf wie folgt zu begründen:

Nach der Tierschutz-HundeVO (TierSchHundeV), die auch für die Tierheimhunde gilt, muss jeder Hund tägl. mind. 1 Std. Auslauf und mehrstündigen Sozialkontakt zu den Bezugspersonen haben (§ 2 Abs. 1 Tierschutz-Hundeverordnung). Zwar ist im Gesetz der Begriff „ausreichend Auslauf und Sozialkontakt“ nicht weiter definiert. In der amtlichen Begründung (BR- Drucks. 580/00, S. 8 ff.) zur TierSchHundeV rechnet der Verordnungsgeber das Bewegungs- und Gemeinschaftsbedürfnis zu den wesentlichen Grundbedürfnissen, deren Befriedigung jedem Hund in jeder Haltungsform gewährt werden muss. Demgemäß fordert die amtliche Begründung dem Hund Auslauf mindestens zweimal täglich im Freien zu gewähren und dabei als Untergrenze eine Zeitdauer von einer Stunde täglich einzuhalten. Nach den bayerischen Vollzugshinweisen zu § 2 wurde für einen ausgewachsenen Hund sogar ein mehrstündiger täglicher Auslauf empfohlen (Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 2 TierSchHundeV, Rn 2).

Beim ausreichenden Sozialkontakt empfehlen der Verband für das Deutsche Hundewesen, die Bundestierärztekammer (BTK) und die Tierärztliche Vereinigung für Tiererschutz (TVT) einen mehrstündigen täglichen Umgang des Hundes mit den Betreuungspersonen (Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., § 2 TierSchHundeV, Rn 3).

Hier das **Rechenbeispiel** eines langjährigen Tierheimvorsitzenden eines mittelständischen Tierheims, der gegenüber dem Ordnungsamt einen **Tagessatz von 15 Euro/mittelgroßen/großem Hund** begründen musste:

„Für die tägliche Betreuung eines TH-Hundes sind mind. 20-30 Minuten anzusetzen, bei einem Bruttostundensatz von 12-20 EUR¹ (in Ballungsgebieten eher der höhere), können dafür 8-10 Euro angesetzt werden (lediglich übliche Versorgungszeit für Reinigung der Unterkunft, Decken, Töpfe sowie der Futterzubereitung und Fütterung). Hinzu kommen Zeiten der ebenfalls nach § 2 TierSchG geschuldeten Pflege wie Kämmen, Bürsten, Scheren langhaariger Hunde, Zeit für das Verabreichen von Medikamenten, Entwurmung, Zeiten um das Tier vom Zwinger in die Ausläufe und zurück zu bringen, Zeiten für die Gewöhnungsphase mit anderen Hunden, Menschen, Tieren, Zeiten für die erforderliche Zuwendung, Zeiten für das Vorstellen des Tieres beim Tierarzt. Zeiten für das Gassigehen sind nicht eingerechnet, obwohl das in der Regel bei schwierigeren oder unbekanntem Hunden vom Personal geleistet wird, ansonsten eher von Ehrenamtlichen. Bei durchschnittlich 10 Minuten täglich für diese Arbeiten (eher am untersten Ende angesetzt) ergeben sich weitere 3-4 Euro. Hinzu kommen tägliches Futter 1-1,50 Euro (Spezialfutter nicht eingerechnet), Wasser, Halsbänder, Leinen... Hinzu kommen Wasser für die Reinigung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Reinigungsgeräte, Verschleißteile usw. Hinzu kommen Abschreibungen und laufende Kosten für Fahrzeuge, Räumlichkeiten und Geräte, Strom- und Energiekosten. Hinzu kommen Verwaltungskosten (verpflichtende Fundtiermeldungen) in Form von Zeit, Porto, Büromaterial, Telefon- und Internetgebühren; zusätzlich Zeit für Vermittlung der Tiere, damit die Aufenthaltsdauer möglichst kurz gehalten werden kann. Hinzu kommen Kosten für die tierärztliche Behandlung und ggf. Medikamente. Nicht eingerechnet sind sämtliche zusätzlichen Dienste, die von ehrenamtlichen Helfern, Vereinsfunktionsträgern usw. erbracht werden.

Der eingangs genannte Betrag ist also lediglich ein Durchschnittsbetrag am untersten Limit. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Fundtiere durch Spenden und Beträge in Form von Geld, Sachen und Zeit für gemeinnützige Zwecke durch die Vereine bezuschusst werden müssen, obwohl es sich bei der Aufnahme und Versorgung von Fundtieren um eine öffentliche Aufgabe der Kommunen handelt“.

3. Errechnung der tatsächlichen Kosten – Umlegung auf die Gemeinden mit Pro-Kopf Pauschale je Gemeindegewohner

Für die Erbringung einer Dienstleistung für die Kommune durch die Unterbringung und Pflege von Fundtieren ist grundsätzlich der tatsächlich erbrachte notwendige

¹ Lohnkosten für Tierpfleger liegen bei 1.650,00 bis 1.900,00 €brutto je Monat, inkl. AG-Anteil = 2.450,00 €/Monat = 15,20 €/Std.

Aufwand zu erstatten. Praktiziert wird dieser Abrechnungsmodus seit dem 01.01.2001, also seit 10 Jahren vom TSV Gifhorn, der einen Vertrag mit der Stadt Gifhorn und fünf weiteren Umlandgemeinden abgeschlossen hat². Der Tierschutzverein hat auf Seiten der Kommunen einen einzigen Ansprechpartner und muss nicht mit allen Gemeinden separat verhandeln.

Der Vertrag regelt die Unterbringung von Fundtieren und Tieren, die nach dem niedersächsischen Gefahrtiergesetz bzw. dem niedersächsischen Hundegesetz ins Tierheim verbracht werden. Der Tierschutzverein bleibt bis zur Vermittlung der Fundtiere für diese Tiere verantwortlich, er kann diese nach eigener Verantwortung tierärztlich behandeln. Der TSV erhält für das Tierheim die durch die Unterbringung, tierärztliche Versorgung und Vermittlung von Fundtieren entstehenden Kosten. Kostensteigerungen bis 5 % des Zuschussbetrages des Vorjahres werden von den Gemeinden akzeptiert, prüffähige Unterlagen wie die Einnahme-Überschussrechnung für das betroffene Rechnungsjahr hat der Tierschutzverein nachzuweisen. Der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt innerhalb von 3 Monate nach dem abgelaufenen Kalenderjahr.

Für das erste Vertragsjahr wurde der Unterstützungsbetrag der Kommunen geschätzt anhand der im Vorjahr entstandenen Kosten. Auf den errechneten Betrag werden im Januar Abschläge gezahlt auf das vom Tierheim benannte Konto. Jede Gemeinde zahlt den auf sie entfallenden Anteil direkt an den Tierschutzverein, die Gemeinden untereinander haften nicht als Gesamtschuldner.

Der auf die Gemeinden entfallende Kostenanteil errechnet sich wie folgt:

Die Gemeinden nehmen untereinander jährlich die Abrechnung auf der Basis der am 01.01. des Jahres für den der Zuschuss zu zahlen ist, bekannten amtlichen Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik vor. Bei der Berechnung des auf die einzelne Gemeinde entfallende Zuschussanteils wird der Zuschussbedarf durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Gemeinden dividiert und mit der Einwohnerzahl der Einzelgemeinde multipliziert.

² Der aktualisierte Vertrag vom 01.01.2004 ist als Anlage beigefügt